



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail

Stadträtin
Dr. Reinhild Hugenroth

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Leiter Justizariat
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.30
Tel.: 03491 421-91140
Fax 03491 421-91904
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

16.09.2020

Bitte immer angeben:
OB-2_28620_AS

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrte Frau Dr. Hugenroth,

in der 7. Sitzung des Finanzausschusses vom 08.09.2020 stellten Sie folgende Anfrage:

Kann bei Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben ein regionaler Faktor mit einem gewissen prozentualen Anteil angegeben werden und kann man dies politisch vereinbaren? Durch die Corona-Krise haben einige Wirtschaftsunternehmen Schwierigkeiten und können sich nicht mit dem Internethandel vergleichen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach rechtlicher Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Ergänzung der Ausschreibung auf den Faktor der Regionalität rechtlich nicht zulässig ist. Das Vergaberecht sieht lediglich eine Beschränkung auf den nationalen Markt im Unterschwellenbereich sowie eine europaweite Vergabe im Bereich über den Schwellenwerten vor.

Das Vergabeverfahren muss in Bezug auf den Bieterkreis möglichst groß gefasst werden. Unter den Bietern wird grundsätzlich Gleichbehandlung gefordert.

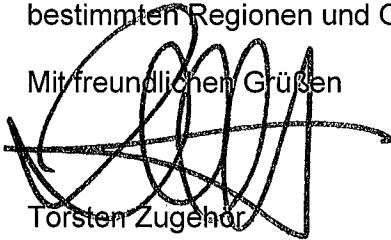
Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge wird in Bezug auf die Leistungsbeschreibung deutlicher. Hier wird gefordert, dass die Leistungsbeschreibung so gefasst werden muss, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt. Dies wäre jedoch gerade dann ausgeschlossen, wenn man die Leistungsbeschreibung um den Faktor Regionalität ergänzen würde. Eine solche Ergänzung stünde auch im Widerspruch dazu, dass § 31 Abs. 1 VgV eine Behinderung der Öffnung des nationalen Marktes gerade verhindern will. Eine Ergänzung um den obigen Faktor würde demnach

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

auch gegen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge verstoßen.

Besonders deutlich formuliert es die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Demnach ist es unzulässig, im Bereich der Vergabe von Bauleistungen den Bieterkreis auf Unternehmen in bestimmten Regionen und Orten zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Torsten Zugehör

